

BA-Rundbrief

Geschäftszeichen
Ilb2 - 71421g A (1)/5565/56217.01-

Verteiler
AA: 10, 11, 38, 40, 10*, 11*, 38*,
40*; LAÄ: 10, 30
gültig bis: 31. Dezember 2004

Geschäftsweisung

30/2003

17. März 2003

**Vermittlungsgutscheinverfahren;
hier: Maßnahmen zur weiteren Qualitätsverbesserung**

Das Vermittlungsgutscheinverfahren hat sich weitgehend stabilisiert. Dennoch erreichen mich ständig Anfragen und auch Beschwerden von privaten Arbeitsvermittlern und von Arbeitssuchenden, die mich veranlassen, die folgenden Hinweise zu geben:

1. Zögerliche bzw. verzögerte Ausstellung des Vermittlungsgutscheins

Auf die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins besteht ein Rechtsanspruch, wenn die einschlägigen Voraussetzungen vorliegen. Ist dies am Tag der Antragstellung der Fall, beginnt die Laufzeit des Gutscheins an diesem Tag. Deshalb muss er grundsätzlich noch am selben Tag ausgestellt und ausgehändigt bzw. übersandt werden. Ich weise in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass der Vermittlungsgutschein auch schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) sowie telefonisch beantragt werden kann. Es kann daher nicht verlangt werden, dass der Kunde persönlich im Amt erscheint. Auch andere Forderungen (z. B. Benennung eines oder des privaten Vermittlers, Vorlage des Vermittlungsvertrages) sind nicht zulässig.

VGS unverzüglich ausstellen und aushändigen bzw. übersenden

2. Verzögerte Auszahlung des Vermittlungsgutscheins

Selbstverständlich können auch längere Bearbeitungszeiten sachlich begründet sein. Aus gegebenem Anlass muss ich jedoch zum wiederholten Male darauf hinweisen, dass die Auszahlung von Vermittlungsgutscheinen bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen zügig zu erfolgen hat, und zwar grundsätzlich innerhalb von 2 - 3 Wochen nach Eingang des Antrages. Ich betone auch in diesem Zusammenhang, dass nicht verlangt werden darf, andere als die in meinen Weisungen genannten Unterlagen vorzulegen. So ist z. B.

VGS zügig auszahlen



Bundesanstalt für Arbeit

das Verlangen, den Arbeitsvertrag des vermittelten Arbeitnehmers oder die Gewerbeanmeldung vorzulegen, grundsätzlich nicht zulässig.

3. Information der Arbeitssuchenden über private Arbeitsvermittler

Neutralitätspflicht beachten

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass es im Hinblick auf die Neutralitätspflicht der BA sowie aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, Hinweise auf bestimmte Vermittler oder Gruppen bestimmter Vermittler zu geben. Ebenso wenig ist es allerdings zulässig, Informationswünsche von Kunden lediglich dahingehend zu beantworten, von der BA würden keine Listen mehr herausgegeben oder ähnliches. Die Kunden sind vielmehr initiativ und ausdrücklich auf die vorhandenen Informationsmöglichkeiten im Internet (www.arbeitsamt.de > Markt > Arbeitsmarktportal > Homepages privater Arbeitsvermittler) sowie in den Räumen der Arbeitsämter (Informationsstand) hinzuweisen.

Kunden initiativ auf Info-Möglichkeiten hinweisen

Info-Stand gut positionieren

Bei einigen Dienststellen ist der Service darüber hinaus noch deshalb verbesserungsbedürftig, weil der Informationsstand über private Arbeitsvermittler ungünstig (verdeckt, versteckt etc.) positioniert ist und/oder keine Beschriftung aufweist. Außerdem werden private Arbeitsvermittler vielfach nicht darauf aufmerksam gemacht, dass sie per E-Mail an Hauptstelle.lc1@arbeitsamt.de einen Link auf ihre Homepage bestellen können. Ich bitte, diese Mängel zu beseitigen.

Vermittlern Link auf Homepage anbieten

4. Auslage bzw. Ausgabe der beiden Flyer zum Vermittlungsgutschein

VGS-Flyer für Arbeitslose gut sichtbar auslegen

Bitte sorgen Sie dafür, dass das Faltblatt für Arbeitslose in allen Wartezonen, im BIZ und an anderen geeigneten Orten im Hauptamt und in den Geschäftsstellen gut sichtbar ausliegt.

VGS-Flyer für Vermittler aushändigen

Das Faltblatt für private Arbeitsvermittler bitte ich bei jedem Kontakt mit einem privaten Vermittler, der es noch nicht kennt, auszuhändigen.

Über VGS-Infos im Internet informieren

Bitte machen Sie sowohl die Arbeitssuchenden als auch die privaten Vermittler auf die Informationen im Internet aufmerksam (www.arbeitsamt.de > Services > Vermittlungsgutschein).

5. Begriff der Vermittlung

Mitwirkung des AA (Benennung von Bewerbern) unschädlich

Des Öfteren wird privaten Vermittlern die Auskunft erteilt, der Vermittlungsgutschein könne nicht eingelöst werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber dem privaten Vermittler vom Arbeitsamt benannt worden sei oder aufgefordert wurde, sich bei dem privaten Vermittler zu melden. Derartige Auskünfte sind nach den erteilten Weisungen unrichtig. Wenn der private Vermittler den Kontakt zum

Arbeitgeber hergestellt hat und daraufhin der Arbeitsvertrag geschlossen wurde, ist er infolge der Vermittlung des privaten Vermittlers zustande gekommen. Das gilt auch dann, wenn das Stellenangebot aus dem SIS stammte.

6. Unrichtige Begründung von Ablehnungsbescheiden

Sind die Voraussetzungen für die Auszahlung eines Vermittlungsgutscheins deshalb nicht gegeben, weil der „Vermittler“ mit dem Arbeitgeber rechtlich identisch oder wirtschaftlich bzw. persönlich eng verflochten ist, muss der Antrag abgelehnt werden, weil keine Vermittlung vorliegt und der Vermittler folglich gegenüber dem Arbeitnehmer keinen Vergütungsanspruch hat. Die verschiedentlich verwendete Begründung „Der Arbeitnehmer wurde nicht in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt.“ ist in diesen Fällen unzutreffend. Diese Begründung ist nur im Falle der Vermittlung in eine Beschäftigung zu verwenden, die **nicht** sozialversicherungspflichtig ist bzw. bei der die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt.

Begründung bei Ablehnung wegen fehlender Eigenständigkeit des „Vermittlers“

In coArbNT (VGS6_1 Prüfung der Zahlungsvoraussetzungen) wurde zur Klarstellung die siebte Frage geändert. Sie lautet nunmehr: „Wurde die Voraussetzung nach Ziff. 1 durch Vorlage des Vermittlungsvertrages nachgewiesen oder wurde der Nachweis einer Vermittlungstätigkeit oder der Eigenständigkeit des Vermittlers erbracht?“

VGS6_1 in coArbNT geändert

Die in coArbNT vorgegebenen standardisierten Ablehnungsgründe bedürfen einer Ergänzung um den individuellen Sachverhalt. In die Word-Vorlage des Ablehnungsbescheides wurde deshalb ein neues Feld „Detaillierte Begründung“ aufgenommen. Ich bitte, dieses Feld stets auszufüllen.

Detaillierte Begründung erforderlich

7. Vermittlungsgutschein und sonstige Förderungen

Es wird immer wieder die Auskunft erteilt, dass eine Förderung des Arbeitsverhältnisses nicht in Betracht kommt, weil bereits eine Förderung in Form des Vermittlungsgutscheins erfolgt. Ich weise daher erneut darauf hin, dass bei Vorliegen der jeweiligen leistungsspezifischen Voraussetzungen neben der Einlösung eines Vermittlungsgutscheins grundsätzlich auch sonstige Förderleistungen an Arbeitnehmer oder Arbeitgeber (z. B. Mobilitätshilfen, betriebliche Einstellungshilfen) erbracht werden können. Anders lautende Auskünfte oder Entscheidungen haben keine Rechtsgrundlage und sind daher zu unterlassen.

VGS plus sonstige Förderungen nicht ausgeschlossen

Ferner habe ich Anlass, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf Auszahlung eines Vermittlungsgutscheins auch dann

VGS plus Trainingsmaßnahme möglich

besteht, wenn der Arbeitsvertrag infolge der Vermittlung des privaten Vermittlers zustande kam, der Beschäftigung aber eine vom Arbeitsamt geförderte betriebliche Trainingsmaßnahme vorgeschaltet wurde. Eine Vermittlung durch das Arbeitsamt läge nur dann vor, wenn der Kontakt zum Arbeitgeber vom Arbeitsamt hergestellt worden wäre; die Finanzierung der Trainingsmaßnahme allein beinhaltet keine Vermittlung.

**Informationslücken
schließen**

Die gründliche Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und Geschäftsanweisungen ist bekanntermaßen eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung. Es ist daher erforderlich, zum Teil noch vorhandene Informationslücken zu schließen. Ich verweise insbesondere auf die Möglichkeiten, die das Intranet der BA unter **Leistung > Vermittlungsgutschein** bietet. Dort ist auch (unter Info) die Bearbeitungshilfe „Einzelfragen zum Vermittlungsgutschein (VGS)“ zu finden. Sie gibt Antworten auf viele Fragen, die sich bei der täglichen Arbeit stellen.

**Behandlung in Dienst-
besprechungen**

Ich bitte, diesen Rundbrief in Dienstbesprechungen, Lehrgängen und sonstigen Schulungsveranstaltungen zu behandeln. Dabei bitte ich auch deutlich zu machen, dass es sich auch bei der Ausgabe und Auszahlung von Vermittlungsgutscheinen um gesetzliche Aufgaben handelt, die wie andere Aufgaben der BA bestmöglich durchzuführen sind.

Im Auftrag

Becker